



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 26.09.2018

Nr. 09 / 2018

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
19	03.09.2018	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung zur UVP-Pflicht durch Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 UVPG für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld	54
20	25.09.2018	Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2017 und des abschließenden Prüfvermerkes der GPA NRW	55 - 57
21	25.09.2018	Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung des Bürgermeisters	58

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Darfeld
Az: 33.7 – 4 08 01

Feststellung zur UVP-Pflicht durch Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld Az. 4 08 01

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist", Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 I 3370, Berichtigung vom 12.4.2018 I 472 ist berücksichtigt.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Darfeld ist beabsichtigt, 9,5 km Wirtschaftswege auszubauen, 2,6 km Wirtschaftswege neu zu bauen, 2,5 km nicht mehr benötigte Wirtschaftswege in Acker umzuwandeln, Landschaftsentwicklungsmaßnahmen aus dem Landschaftsplan Rosendahl umzusetzen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 2 UVPG durchgeführt und stellt fest, dass keine UVP-Pflicht für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung kann während der Dienststunden eingesehen werden bei der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, (Anmeldung unter Tel.: 0251 411 2516, Frau Schulze Bisping, oder 0251 411 5041, Herr Lange).

Auslegungsfrist: 30.10.2018 bis 27.11.2018

Gelegenheit zur Äußerung besteht an die genannte Adresse.

Coesfeld, den 03.09.2018

gez. Nießen

Ltd. Regierungsdirektor

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2017 und des abschließenden Prüfvermerkes der GPA NRW.

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2017

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Horstmar billigt den Lagebericht der Stadtwerke Horstmar für das Wirtschaftsjahr 2017.
2. Der Rat der Stadt Horstmar nimmt Kenntnis von dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Wierlings Busch 73, 48249 Dülmen, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadtwerke Horstmar.
3.
 - a) Die Bilanz der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2017 (Aktivseite und Passivseite) schließt ab mit einer Bilanzsumme von 9.987.342,79 €.
 - b) Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Stadtwerke Horstmar weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 348.985,73 € aus. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages in Höhe von 698.936,23 € sowie der vorgenommenen Gewinnausschüttung in Höhe von 210.000,00 € ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 837.921,96 €.
 - c) Der Jahresabschluss der Stadtwerke Horstmar zum 31.12.2017 wird festgestellt.
4. Dem Betriebsleiter wird die uneingeschränkte Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2017 erteilt.
5. Der Bilanzgewinn der Stadtwerke Horstmar in Höhe von 837.921,96 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 06.08.2018

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Horstmar. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Horstmar, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss

und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der Stadtwerke. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtwerke sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.08.2018

GPA NRW
Im Auftrag
gez.
Thomas Siegert

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses

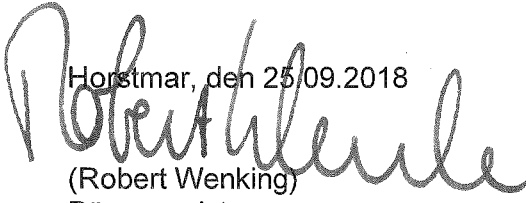
montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

bei der Stadt Horstmar, Zimmer 27, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Horstmar, den 25.09.2018


(Robert Wenking)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung des Bürgermeisters

1. Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht wird:

Beschluss:

1. *Der Rat der Stadt Horstmar stellt gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2017 fest und erteilt dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.*
 2. *Der Rat der Stadt Horstmar beschließt den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 1.085.199,31 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.*
2. Der geprüfte Jahresabschluss nebst Anlagen und Prüfungsbericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Stadtverwaltung ist an folgenden Tagen geöffnet:

montags – freitags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

Horstmar, 25. September 2018

Stadt Horstmar
- Der Bürgermeister -

Wenking

